

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Telefon: 07821 910-0100  
Telefax: 07821 910-0102  
E-Mail: markus.ibert@lahr.de  
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose  
Mittelungen ohne elektronische Signatur.)  
www.lahr.de

Az.: 30/302-je-Aufhebung der Allgemeinverfügung in der Lahrer Fußgängerzone

14.05.2021

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Lahr über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lahrer Fußgängerzone zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Lahr – Ortspolizeibehörde – hebt die am 08.03.2021 für den Geltungsbereich der Stadt Lahr erlassene Allgemeinverfügung vollständig auf.

Diese Aufhebung wird am 14.05.2021 durch Bereitstellung im Internet unter [www.lahr.de](http://www.lahr.de) bekannt gegeben. Sie tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die in den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg getroffenen Regelungen hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen und der einzuhaltenen Abstände im öffentlichen Raum bleiben von dieser Entscheidung unberührt. Diese Regelungen sind somit auch weiterhin in der Lahrer Fußgängerzone einzuhalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 mit Wirkung für die Zukunft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald erhoben werden.

Lahr/Schwarzwald, 14.05.2021

  
Markus Ibert  
Oberbürgermeister